

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 138/08 B

L 7 AL 47/06 (Hessisches LSG)
S 15 AL 1937/02 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 28. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Den Ausführungen des Klägers lässt sich bereits nicht entnehmen, welche Verfahrensnorm die Vorinstanz durch den von ihm angeführten Richterwechsel und die abweichende Beurteilung bzw fehlende Auseinandersetzung mit dem Begriff der "groben Fahrlässigkeit" verletzt haben soll. Der Hinweis auf eine damit angeblich einhergehende gehörverletzende Überraschungsentscheidung (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG; vgl zur Äußerung eines Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung BSG, SozR 3-1500 § 112 Nr 2) und die sinnngemäße Rüge einer Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG; hierzu BSG, Beschluss vom 7. September 2004 - B 2 U 2/04 B) ist für sich keinesfalls ausreichend. Denn der Kläger versäumt insoweit auch, den Verfahrenslauf der Vorinstanz lückenlos nachzuzeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 62).
- 3 Soweit der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Fahrlässigkeitsbegriff darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird, verkennt der Kläger, dass die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sich nur darlegen lässt, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Weder ersetzt die Rüge der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Fahrlässigkeitsbegriff die Formulierung einer Rechtsfrage mit Breitenwirkung noch zeigt die Behauptung, im Sozialrecht sei der Begriff der "groben Fahrlässigkeit" bisher - anders als im Straßenverkehr und Arbeitsrecht - nicht definiert, angesichts der hierzu insbesondere auch im Rahmen von Sperrzeittatbeständen ergangenen, teilweise bereits vom LSG zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl nur Senatsurteile vom 17. November 2005 - B 11a/11 AL 49/04 R = SozR 4-4300 § 144 Nr 10 RdNr 14 und vom 12. Juli 2006 - B 11a AL 55/05 R = SozR 4-4300 § 144 Nr 14 RdNr 17, jeweils mwN) einen Klärungsbedarf auf.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)